

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Internationale Betriebswirtschaftslehre, dual Master

des Fachbereichs Wirtschaft

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 27.06.2017

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	3
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm.....	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule.....	5
§ 10	Praxismodul.....	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul.....	5
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	6
§ 15	Inkrafttreten	7

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Anlage 4 Weitere Anlagen

4.1. Praxisordnung

4.2. Entgeltordnung der Hochschule Darmstadt (nachrichtlich)

Anlage 5 Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 07.07.2015 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre, dual. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung des Studiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre richtet sich das duale Studium in erster Linie an bereits länger beschäftigte Berufstätige in einem dualen Ausbildungsverhältnis mit überwiegend betriebswirtschaftlichem Hintergrund. Diese Zielgruppe strebt eine zielgerichtete Vertiefung ihres betriebswirtschaftlichen Wissens durch systematischen Erwerb weiterer Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Profile der kooperierenden Unternehmen und seinem globalen und zunehmend digitalisierten Umfeld an.
- (2) Der Studiengang bereitet Menschen durch eine besonders intensive Begleitung parallel zum Berufsalltag branchenübergreifend auf höhere Führungstätigkeiten vor. Hierzu haben sie im Rahmen von Praxismodulen in besonderem Maße fachliche Kompetenzen mit hohem Praxisbezug erworben. Sie sind damit in der Lage, diese Kompetenzen selbständig und unmittelbar, bereits studienbegleitend auf konkrete betriebswirtschaftliche Fragestellungen zu übertragen und Sachverhalte situationsorientiert logisch strukturiert zu beurteilen. Im Rahmen solcher Tätigkeiten wenden die Absolventinnen und Absolventen ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse an, um anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben in Unternehmen verschiedener Branchen lösen zu können. Sie sind dadurch auch in der Lage, bestimmte Wechselwirkungen gezielt zu erkennen und Schlüsse darauf für die eigene (Führungs-)Arbeit zu ziehen. Auf Basis von – finanziellen und nicht-finanziellen – Zielvorgaben entwickeln sie so Strategien und setzen diese in ihrem organisatorischen Umfeld um.
- (3) Der duale Master-Studiengang dient damit zusammenfassend der systematischen betriebswirtschaftlichen Qualifikation für Aufgaben im höheren internationalen Management unter Beachtung der besonderen Erfordernisse des jeweiligen Unternehmens. Absolventinnen und Absolventen können sich in neue, auch sachfremde Themengebiete des Unternehmens besonders rasch und intensiv einarbeiten und ihr Wissen auch künftig durch Anwendung etablierter Methoden auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis halten.
- (4) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs die für die Lösung besonders anspruchsvoller berufspraktischer Fragestellungen oder einer weiterführenden Promotion notwendigen Fachkompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad Master of Science mit der Kurzform M.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Masterstudium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung richtet sich nach § 54 HHG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für den berufs begleitenden Master-Studiengang ist
 1. ein qualifizierter Bachelor-, Diplom- oder Staatsexamens-Abschluss mit einer Gesamtnote 2,0 (absolute Note) oder besser auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften oder in einem Studiengang mit wirtschaftlichem Halbbanteil (z. B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Energiewirtschaft). In Zweifelsfällen sind betriebswirtschaftliche Studienanteile im Sinne der BBPO des (Dualen) Studiengangs Bachelor IBWL, BWL oder Energiewirtschaft der Hochschule Darmstadt im Umfang von 90 CP nachzuweisen.
 2. Bei einer schlechteren Gesamtnote bis zu 2,5 (absolute Note) ist die Zulassung aufgrund einer Einzelfallprüfung möglich.
 3. eine mindestens einjährige Berufstätigkeit. Diese einjährige Berufstätigkeit kann entweder während eines berufsbegleitend durchgeführten Studiums oder im Anschluss an einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben werden.
 4. ein abgeschlossener Studienvertrag mit einem Partnerunternehmen
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber mit Abschlüssen aus anderen als den in Abs. 2 genannten Studiengängen können zugelassen werden, wenn sie betriebswirtschaftliche Studienanteile im Sinne der BBPO des (Dualen) Studiengangs Bachelor IBWL der Hochschule Darmstadt im Umfang von mindestens 90 CP nachweisen.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 2 haben im Falle der Zulassung Defizite in betriebswirtschaftlichen Kernfächern über Brückenkurse auszugleichen, bis aus dem Erststudium und den Brückenkursen zusammen mindestens 90 CP in diesen Fächern erreicht wurden. Der Nachweis über den Erwerb ist spätestens bei der Anmeldung zu Prüfungen in denjenigen Modulen zu führen, für die die im jeweiligen Brückenkurs vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen in der Modulbeschreibung als Voraussetzung genannt sind. Einzelheiten bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (4) Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Hochschule Darmstadt (ABZM) und die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (BBZM) des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Der duale Master-Studiengang dient der fachlichen Spezialisierung in einer betriebswirtschaftlichen Teildisziplin. Das Studium gliedert sich in
 1. allgemeine vertiefende Pflichtmodule auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von insgesamt 36 CP,
 2. ein Vertiefungsstudium, bestehend aus 6 Pflichtmodulen (§ 8 BBPO) im Umfang von 36 CP sowie 3 Praxismodulen mit insgesamt 24 CP,
 3. das Abschlussmodul (§12 BBPO) im Umfang von 24 CP.
- (2) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1, die detaillierte Beschreibung der Module als Anlage 5 (Modulhandbuch) beigefügt. Module können in deutscher und in englischer Sprache angeboten werden.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

- (1) Für das Vertiefungsstudium ist eine der der folgenden Vertiefungsrichtungen zu wählen:
 1. Business Marketing und Technischer Vertrieb
 2. Management und Controlling
 3. Produktion und Logistik
- (2) Die Benennung der Module ist in der Übersicht (Anlage 1) hinterlegt.
- (3) Die Module der Vertiefungsrichtung können in beliebiger Reihenfolge studiert werden.
- (4) Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt am Ende des 1. Semesters. Eine nachträgliche Änderung ist bis zum Ablegen der ersten Prüfung in der gewählten Vertiefungsrichtung möglich.
- (5) Darüber hinaus umfasst das Vertiefungsstudium die Master-Thesis gem. § 12 BBPO.

§ 9 Wahlpflichtmodule

Entfällt

§ 10 Praxismodul

- (1) Die Praxismodule im Sinne von §7 ABPO heißen Praxisprojekte. Im Vertiefungsstudium sind im Rahmen der Praxismodule zwei Praxisprojekte mit je 6 CP und ein Praxisprojekt mit 12 CP zu belegen. Diese Praxisprojekte bilden eine wesentliche Säule des Dualen Studiengangs Master Internationale Betriebswirtschaftslehre. Den Studierenden dienen diese Module der Entwicklung und Förderung von praktischen Fähigkeiten zur Lösung konkreter, komplexer betriebswirtschaftlicher Probleme aus dem unmittelbaren Unternehmensalltag. Die Module sollen die Notwendigkeit verdeutlichen, Erkenntnisse und Methoden verschiedener Fachdisziplinen und Vertiefungsrichtungen koordiniert und umsetzungsorientiert einzusetzen.
- (2) Ein Praxisprojekt wird immer in enger fachlicher und organisatorischer Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner durchgeführt, bei dem die/der Studierende beschäftigt ist. Es greift Fragestellungen mit konkretem und aktuellem Praxisbezug auf, deren Lösung fachbezogenes Vertiefungswissen und fachübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.
- (3) Die Studierenden werden von einer Lehrenden oder einem Lehrenden und einer betrieblichen Betreuerin oder einem betrieblichen Betreuer aus dem Kooperationsunternehmen angeleitet und betreut. Die Betreuung ist aus Gründen der Nachweisführung geeignet zu dokumentieren.
- (4) Bezüglich der fachlichen Anforderung an die projektvergebende Stelle im Kooperationsunternehmen wird auf die Modulbeschreibung des Praxismoduls verwiesen, die als Anlage 5 beigefügt ist.
- (5) Die Praxisordnung ist als Anlage 4.1 beigefügt.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Sie hat bis spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul. Es besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Vor Beginn der Masterarbeit ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
- (4) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss, wenn die/der Studierende Leistungen nach dieser Prüfungsordnung (§§ 7-10 BBPO) im Umfang von 84 CP nachweisen kann.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Es gelten die Regelungen des § 22 ABPO.

- (6) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf CD-ROM oder DVD (§ 22 Abs. 8 ABPO) zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bis 12:00 Uhr in der Zentralen Organisationseinheit Weiterbildung und Duales Studienzentrum. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg ist vom Studierenden zu tragen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Ergänzend zu den Bestimmungen in § 22, Abs. 9 ABPO muss folgende von der/dem Studierenden unterschriebene Erklärung in der Masterarbeit enthalten sein:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Soweit ich auf fremde Materialien, Texte und Gedankengänge zurückgegriffen habe, enthalten meine Ausführungen vollständige und eindeutige Verweise auf die Urheber und Quellen. Alle weiteren Inhalte der vorgelegten Arbeit stammen von mir im urheberrechtlichen Sinn, soweit keine Verweise und Zitate erfolgen. Diese Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden.

Mir ist bekannt, dass ein Täuschungsversuch vorliegt, wenn die vorstehende Erklärung sich als unrichtig erweist.“
- (8) Das Mastermodul wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. Sowohl die Masterarbeit als auch das Kolloquium müssen gemäß § 21 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 (§ 23 ABPO) gewichtet.
- (9) Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung grundsätzlich hochschulöffentlich. Das Kolloquium beginnt mit einer Präsentation der Masterarbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten von 30 bis maximal 45 Minuten Dauer. Die anschließende Befragung durch die Prüferinnen oder Prüfer soll 30 Minuten nicht überschreiten. Auf Verlangen des/der Studierenden bzw. der Prüferinnen und Prüfer oder wenn die Masterarbeit einen Sperrvermerk enthält, kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Bewertung des Kolloquiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitgeteilt und mündlich begründet.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Die Regelungen gemäß § 17 Abs. 4 ABPO gelten im gesamten Studienverlauf nicht.
- (2) Für das Modul 814 (Interkulturelle Kommunikation und Verhandlungen) gilt eine Anmeldung zur Teilnahme automatisch auch als Anmeldung zur Prüfungsleistung. Eine gesonderte Benachrichtigung darüber erfolgt nicht. Für die Abmeldung gilt § 11 Abs. 4 unverändert.
- (3) Abweichend von § 19 Abs. 6 Satz 5 ABPO müssen Anträge auf Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen bis zum Ende der sechsten Veranstaltungswoche eingegangen sein.
- (4) Sollte sich die Bewertung eines Leistungsnachweises länger als vier Wochen hinauszögern, so muss der Prüfungsausschuss die Studierenden über die Dauer der Verzögerung informieren, sofern ihm ein entsprechender Antrag vorliegt. Stellt der entsprechende Leistungsnachweis eine Zulassungsvoraussetzung dar, so muss die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen.
- (5) Die Entgeltregelung des Präsidiums der Hochschule Darmstadt ist dieser BBPO nachrichtlich als Anlage 4.2 beigelegt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Master-Studium Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2021 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Dieburg, 27.06.2017

Prof. Dr. Almeling, Dekan

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Vertiefungsrichtung Business Marketing und Technischer Vertrieb

	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Σ
1. Sem.	Modul 811				Modul 812				Modul 813				Modul 814				Modul 815				
	Internationale Wirtschaftsethik				Leadership & Changemanagement				Angewandte Empirische Wirtschaftsforschung				Interkulturelle Kommunikation und Verhandlungen				Praxisprojekt 1				
	SWS	4			4			4			4			4			6				16
ECTS	6			6			6			6			6			6				30	
2. Sem.	Modul 821 BM				Modul 822 BM				Modul 823 BM				Modul 824								
	B-to-B Marketing Management				Internationale Marktforschung				Kundenbeziehungsmanagement				Praxisprojekt 2								
	SWS	4			4			4			4			12							12
ECTS	6			6			6			6			12							30	
3. Sem.	Modul 831 BM				Modul 832 BM				Modul 833 BM				Modul 835				Modul 836				
	Innovationsmanagement				Vertriebsmanagement				Internationales B-to-B Marketing und Vertriebsmanagement				Praxisprojekt 3				Vernetztes Denken im Unternehmen				
	SWS	4			4			4			4			4			4				16
ECTS	6			6			6			6			6			6				30	
4. Sem.	MASTER - M O D U L - Masterarbeit inklusive Kolloquium												Modul 844								
													Exkursion/Summer School								
	SWS												4								4
ECTS	24												6							30	

Gesamt-ECTS: 120

Vertiefungsrichtung Management und Controlling

	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Σ
1. Sem.	Modul 811				Modul 812				Modul 813				Modul 814				Modul 815				
	Internationale Wirtschaftsethik				Leadership & Changemanagement				Angewandte Empirische Wirtschaftsforschung				Interkulturelle Kommunikation und Verhandlungen				Praxisprojekt 1				
	SWS	4			4			4			4			4			6				16
ECTS	6			6			6			6			6			6				30	
2. Sem.	Modul 821 MC				Modul 822 MC				823 MC				Modul 824								
	Strategisches Management				Unternehmensverfassung und Corporate Governance				Human Resource Management				Praxisprojekt 2								
	SWS	4			4			4			4			12							12
ECTS	6			6			6			6			12							30	
3. Sem.	Modul 831 MC				Modul 832 MC				Modul 833 MC				Modul 835				Modul 836				
	Wertorientierte Unternehmensführung				Managerial Accounting				Internationales Konzern- und Beteiligungscontrolling				Praxisprojekt 3				Vernetztes Denken im Unternehmen				
	SWS	4			4			4			4			4			4				16
ECTS	6			6			6			6			6			6				30	
4. Sem.	MASTER - M O D U L - Masterarbeit inklusive Kolloquium												Modul 844								
													Exkursion/Summer School								
	SWS												4								4
ECTS	24												6							30	

Gesamt-ECTS: 120

Vertiefungsrichtung Produktion und Logistik

	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Σ
1. Sem.	Modul 811				Modul 812				Modul 813				Modul 814				Modul 815				
	Internationale Wirtschaftsethik				Leadership & Changemanagement				Angewandte Empirische Wirtschaftsforschung				Interkulturelle Kommunikation und Verhandlungen				Praxisprojekt 1				
	SWS	4			4			4			4			4			6				16
ECTS	6			6			6			6			6			6				30	
2. Sem.	Modul 821 PL				Modul 822 PL				Modul 823 PL				Modul 824								
	Intralogistik				Transport- und Distributionlogistik, Verkehr				Decision Sciences				Praxisprojekt 2								
	SWS	4			4			4													12
ECTS	6			6			6						12							30	
3. Sem.	Modul 831 PL				Modul 832 PL				Modul 833 PL				Modul 834				Modul 835				
	Logistikcontrolling				IT-Systeme in der Logistik und E-Logistik				Operationsmanagement				Vernetztes Denken im Unternehmen				Praxisprojekt 3				
	SWS	4			4			4			4			4			6				16
ECTS	6			6			6			6			6			6				30	
4. Sem.	MASTER - M O D U L - Masterarbeit inklusive Kolloquium												Modul 842								
													Exkursion/Summer School								
	SWS													4							4
ECTS	24												6							30	

Gesamt-ECTS: 120

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Entfällt

Anlage 3 Masterzeugnis und -urkunde

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Wirtschaft**
im dualen Studiengang **Internationale Betriebswirtschaftslehre**
mit der Vertiefungsrichtung **Mustervertiefung**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Internationale Wirtschaftsethik	Note (X,X)	(6 CP)
Leadership & Change Management	Note (X,X)	(6 CP)
Angewandte empirische Wirtschaftsforschung	Note (X,X)	(6 CP)
Interkulturelle Kommunikation und Verhandlungen	Note (X,X)	(6 CP)
Exkursion/Summer School	Note (X,X)	(6 CP)
Vertiefungsmodul 1	Note (X,X)	(6 CP)
Vertiefungsmodul 1	Note (X,X)	(6 CP)
Vertiefungsmodul 1	Note (X,X)	(6 CP)
Vertiefungsmodul 1	Note (X,X)	(6 CP)
Vertiefungsmodul 1	Note (X,X)	(6 CP)
Vertiefungsmodul 1	Note (X,X)	(6 CP)
Vertiefungsmodul 1	Note (X,X)	(6 CP)
Vertiefungsmodul 1	Note (X,X)	(6 CP)

Praxismodule

Praxisprojekt 1	Note (X,X)	(6 CP)
Praxisprojekt 1	Note (X,X)	(12 CP)
Praxisprojekt 1	Note (X,X)	(6 CP)

Masterzeugnis und -urkunde (Muster)

Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text	
	Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(24 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		120 CP
Gesamtbewertung		Note (X,X)
(falls zutreffend)		
Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Modulen zusätzliche Punkte erworben:		
Text	Note (X,X)	(6 CP)
Text	Note (X,X)	(6 CP)
Text	Note (X,X)	(6 CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Wirtschaft**
im dualen Studiengang **Internationale Betriebswirtschaftslehre**
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Science**

Kurzform **M. Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Weitere Anlagen

Anlage 4.1

**Ordnung für die Praxisprojekte
für den dualen Bachelor-Studiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre**

des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 27.06.2017

Inhalt

§ 1	Allgemeines	15
§ 2	Qualifikationsziele	15
§ 3	Zulassung und Anmeldung des Praxisprojekts	15
§ 4	Praxisstellen, Vertrag.....	16
§ 5	Praktische Aufgabenbereiche.....	16
§ 6	Status der Studentin/des Studenten im Partnerunternehmen	16
§ 7	Haftung.....	16
§ 8	Betreuung durch die Hochschule.....	17
§ 9	Anerkennung des Praxisprojekts	17
§ 10	Anrechnung von anderen praktischen Tätigkeiten	17

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für die Praxisprojekte ist Bestandteil der Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 27.06.2017 und regelt zusammen mit diesen und mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) vom 07.07.2015 die Durchführung der Praxisprojekte im dualen Bachelor-Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Weitere Regelungen für die Praxisprojekte werden durch einen Studienvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und dem Partnerunternehmen getroffen.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Ziel der Praxisprojekte ist es, dass die oder der Studierende
 1. während der Projekte Aufgaben einer Betriebswirtin oder eines Betriebswirtes auf den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre unter Anleitung erfahrener Betriebswirtinnen und Betriebswirte ausübt,
 2. dadurch die im Studium erworbenen Kenntnisse anwendet und vertieft,
 3. durch die Ausarbeitung eines Berichtes und eines Vortrags über die Inhalte und Ergebnisse ihre/seine Fähigkeiten schult und erweitert.
- (2) Die Studierenden erwerben in den Praxisprojekten und bei der Erstellung des Berichts und der Präsentation Ihrer Tätigkeiten die folgenden Kompetenzen:
 1. Die Studierenden können typische betriebswirtschaftliche Probleme unter Anwendung etablierter wissenschaftlicher Methoden identifizieren und formulieren.
 2. Die Studierenden sind in der Lage, multidisziplinäres Wissen aus Vorlesungen kompetent in der Praxis anzuwenden und insbesondere zur Entwicklung von Lösungsansätzen bei anwendungsorientierten Fragestellungen zu nutzen.
 3. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, mit Fachkolleginnen und Fachkollegen in der Praxisstelle über Inhalte und Probleme der jeweiligen Disziplin zu kommunizieren.
 4. Die Studierenden sind in der Lage, betriebliche Frage- und Problemstellungen zu Produkten, Prozessen und Methoden entsprechend ihrer Aufgabenstellung im jeweiligen Praxisprojekt wissenschaftlich fundiert und anwendungsorientiert zu untersuchen.
 5. Die Studierenden können im betrieblichen Umfeld sowohl einzeln als auch als Mitglied von Gruppen arbeiten und Projekte effektiv organisieren und durchführen.
 6. Die Studierenden sind in der Lage, Daten zu betrieblichen Frage- und Problemstellungen zu verdichten, kritisch und anwendungsorientiert zu bewerten sowie daraus Schlüsse zu ziehen.
 7. Die Studierenden können Erfahrungen und Ergebnisse auf Grundlage einer professionellen Präsentation und Erstellung eines Berichts reflektieren.
 8. Die Studierenden sind dazu fähig, das erworbene Wissen vor dem Hintergrund eines lebenslangen Lernens eigenverantwortlich zu vertiefen.

§ 3 Zulassung und Anmeldung des Praxisprojekts

- (1) Zur Berufspraktischen Phase ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich.
- (2) Voraussetzungen zur Anmeldung sind, dass die die Angaben zur Themenstellung und zur betreuenden Person in der Praxisstelle vollständig vorliegen

§ 4 Praxisstellen, Vertrag

- (1) Die Praxisprojekte werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Partnerunternehmen durchgeführt.
- (2) Die oder der Studierende ist verpflichtet,
 1. dem Prüfungsausschuss die gewählte Organisationseinheit und die/den betrieblichen Betreuenden zu benennen,
 2. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 5. fristgerecht einen gegliederten Bericht nach Maßgabe der oder des Hochschulbetreuenden zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf des jeweiligen Praxisprojekts ersichtlich ist.
- (3) Es gelten darüber hinaus die Vereinbarungen des mit dem Partnerunternehmen abgeschlossenen Studienvertrags.

§ 5 Praktische Aufgabenbereiche

Während des jeweiligen Praxisprojekts soll die oder der Studierende Aufgaben in höchstens zwei und schwerpunktmäßig in einem typischen Aufgabenbereich aus der Betriebswirtschaftslehre übernehmen. Hierzu zählen beispielsweise Aufgabestellungen aus

- der Organisation und dem allgemeinen Management,
- der (Unternehmens-)Planung und dem Controlling,
- dem internen oder externen Rechnungswesen,
- der Logistik
- dem Vertrieb und Marketing
- der in diesen Teilbereichen angewandten IT

§ 6 Status der Studentin/des Studenten im Partnerunternehmen

- (1) Während des Praxisprojekts bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert, mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden des dualen Studiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes
- (3) Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden

§ 7 Haftung

Entfällt

§ 8 Betreuung durch die Hochschule

- (1) Der Prüfungsausschuss benennt die Betreuerin oder den Betreuer der oder des einzelnen Studierenden im Praxisprojekt gemäß § 7 Absatz (4) ABPO auf Vorschlag der oder des Studierenden.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer ist gleichzeitig Prüfer in der Prüfungsleitung des Praxisprojekts.

§ 9 Anerkennung des Praxisprojekts

- (1) Praktische Tätigkeiten vor Studienbeginn können nicht auf ein Praxisprojekt angerechnet werden.
- (2) Praxisprojekte, die in artverwandten dualen Studiengängen an anderen Hochschulen absolviert wurden, können auf Antrag ganz oder teilweise auf Praxisprojekte angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit belegt werden kann.
- (3) Anträge auf Anerkennung sind in jedem Einzelfall an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 10 Anrechnung von anderen praktischen Tätigkeiten

Entfällt.

4.2. Entgeltordnung (nachrichtlich)

Anlage 5 Modulhandbuch